## Spezial-Synopse

## **Umfassende Teilrevision Wahl- und Abstimmungsgesetz**

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,  gestützt auf § 29 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],  beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass BGS <u>131.1</u> , Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:	
§ 2 Stimmrecht; Begriff	§ 2 Abs. 3 (neu)	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	<sup>3</sup> Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister (§ 4 Abs. 2) im massgebenden Wir- kungskreis zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraus- setzung erlischt ihr Amt.	
§ 3 Politischer Wohnsitz	§ 3 Abs. 2 (geändert)	
<sup>2</sup> Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.	<sup>2</sup> Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (HeimatausweisHeimatausweis, Interimsschein usw.)und dgl. hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo in der Heimatschein liegt,Niederlassungsgemeinde nicht im Stimmregister eingetragen ist.	
§ 4 Stimmregister	§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	
<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.	<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des <u>Gemeinderates Gemeinderats</u> ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.	
<sup>2</sup> Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).	<sup>2</sup> Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV)KV[BGS 111.1]).	
§ 5 Stimmbüro	§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)	§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
<sup>2</sup> Die politischen Parteien sollen im Stimmbüro ent- sprechend ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten sein.	<sup>2</sup> Die politischen Parteien sollen Mitglieder des Stimmbüros müssen mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers im Wahlkreis stimmberechtigt sein. Im Stimmbüro entsprechend ihrer Stärke der Einwohnergemeinde sollen mindestens alle Ortsparteien angemessen vertreten sein, die im Kantonsrat oder in der entsprechenden Gemeinde im Gemeinderat vertreten seinsind.	<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stimmbüros müssen mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers <u>und deren Stellvertretung</u> im Wahlkreis stimmberechtigt sein. Im Stimmbüro der Einwohnergemeinde sollen mindestens alle Ortsparteien angemessen vertreten sein, die <u>im Kantonsrat oder</u> in der entsprechenden Gemeinde <u>im Kantonsrat oder</u> im Gemeinderat vertreten sind.
<sup>4</sup> Wer selber in der Wahl steht, tritt in den Ausstand.	<sup>4</sup> Wer selber in der Wahl steht, tritt Die Mitglieder des Stimmbüros treten in den Ausstand, wenn sie	<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stimmbüros <u>und Hilfskräfte</u> treten in <u>den</u> Ausstand, wenn sie (Aufzählung unverändert)
	a) (neu) selbst in der Wahl stehen;	
	b) (neu) mit einer kandidierenden Person im Wahl- kreis verheiratet sind oder in eingetragener Part- nerschaft leben oder eine dauernde Lebensge- meinschaft führen oder in gerader Linie verwandt sind.	
<sup>5</sup> Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einver- ständnis mit der Einwohnergemeinde deren Stimm- büro anerkennen.	<sup>5</sup> Eine Bürger-, <u>Kirch-</u> oder <del>Kirchgemeinde</del> <u>Korporationsgemeinde</u> kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Stimmbüro anerkennen.	
§ 7 Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe	§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten-und-vorzeitige-Stimmabgabe (Überschrift geändert)	§ 7 Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)
<sup>2</sup> Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um 12.00 Uhr, offen zu halten.	<sup>2</sup> Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um <del>12</del> <u>11</u> .00 Uhr, offen zu halten.	<sup>2</sup> Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um 12.00 Uhr, offen zu halten.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
<sup>4</sup> Die Gemeinden haben mindestens an zwei der letzten vier Tage vor dem Abstimmungssonntag alle oder einzelne Abstimmungslokale während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe während der Bürostunden auf der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.	<sup>4</sup> Aufgehoben.	
§ 8 Zustellung	§ 8 Abs. 6 (geändert)	§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)
<sup>1</sup> Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechts- ausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliess- baren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberech- tigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksende- kuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet wer- den kann.		<sup>1</sup> Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechts- ausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliess- baren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberech- tigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksende- kuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet wer den kannmuss.
<sup>6</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahlund Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahlund Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	<sup>6</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahlund Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahlund Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Sie sind auf Anfrage auch weiteren Stimmberechtigten zuzustellen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	<sup>6</sup> Aufgehoben.
	§ 9a (neu) Ausgestaltung der Wahlunterlagen	§ 9a Abs. 1 (geändert) Ausgestaltung der Wahlunterlagen Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Überschrift geändert)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung von Wahl- und Abstim- mungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Men- schen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.	<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung von <u>kantonalen</u> Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist <u>soweit möglich</u> auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.
§ 14 Ungültige briefliche Stimmabgabe	§ 14 Abs. 1	§ 14 Abs. 1
<sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn	<sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn	<sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn
b) das Rücksendekuvert mehr als ein Stimmzettel- kuvert enthält;		b) <b>(geändert)</b> das Rücksendekuvert mehr Stimmzettelkuverts als ein Stimmzettelkuvertgültige Stimmrechtsausweise enthält;
c) sich die Stimm- oder Wahlzettel nicht im Stimmzettelkuvert befinden oder dieses nicht ver- schlossen ist;	c) Aufgehoben.	
§ 15 Verarbeitung durch das Stimmbüro	§ 15 Abs. 3 (geändert)	
<sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlich gekennzeichnet.	<sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlichgekennzeichnet.	
§ 16 Stimmabgabe behinderter Menschen	§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) Stimmabgabe behindertervon Menschen mit Behinderung (Überschrift geändert)	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
<sup>1</sup> Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.	<sup>1</sup> Urteilsfähige-Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd-unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder mit Hilfe einer Stellvertretung anderen stellvertretenden, bei der Gemeindeverwaltung tätigen Person ausüben. Einentsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.	
<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung ist der oder dem Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht.	<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. <u>Sie können</u> der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung ist der oder dem Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls <u>Gemeinde</u> auch beim Ausfüllen ein Begehren stellen, dass in der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht. <u>Schweiz stimmberechtigte Personen ihres Vertrauens ihnen künftig diese Hilfe leisten können.</u>	
	<sup>3</sup> Ein Begehren nach Abs. 1 ist spätestens drei Tage und ein Begehren nach Abs. 2 spätestens zwanzig Tage vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.	
	<sup>4</sup> Die zuständigen Personen sind der Person mit Behinderung bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie haben jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegen der Geheimhaltungspflicht.	
§ 19 Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel	§ 19 Abs. 1	§ 19 Abs. 1
<sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie	<sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie	<sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
b) nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 gekennzeichnet sind;		b) <b>(geändert)</b> nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 <del>oder von § 15 Abs. 3 gekennzeichnet sind;</del>
e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.	e) <b>(geändert)</b> ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten-:	
	f) (neu) sie sich nicht im Stimmzettelkuvert befinden.	f) <b>(geändert)</b> sie-sich nicht im Stimmzettelkuvert befinden.
	§ 23b (neu) Elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen	
	<sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann die elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen zulassen, sofern die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.	
	<sup>2</sup> Sie regelt die Einzelheiten.	
§ 24 Ausschreibung	§ 24 Abs. 1 (geändert)	
<sup>1</sup> Volksabstimmungen werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Staatskanzlei bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.	<sup>1</sup> VolksabstimmungenAbstimmungen werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Staatskanzlei bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.	
	§ 28a (neu) Rückzug der Initiative	
	<sup>1</sup> Das Initiativkomitee muss den Rückzug einer Verfassungs- oder Gesetzesinitiative innert einer Woche seit der Schlussabstimmung im Kantonsrat gegenüber der Staatskanzlei erklären (bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Frist).	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	<ul> <li><sup>2</sup> Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Kantonsrats, der nach der Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum unterliegt.</li> <li><sup>3</sup> Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, arbeitet der Regierungsrat eine Vorlage aus, die dem Gegenvorschlag entspricht.</li> <li><sup>4</sup> Liegt bei einer Gesetzesinitiative ein Gegenvorschlag vor, kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass kein Referendum zustande kommt.</li> </ul>	
§ 29 Ausschreibung	§ 29 Abs. 1 (geändert)	
Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.	¹ Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am FreitagDonnerstag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.	
§ 30 Termin der Gesamterneuerungswahlen	§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterli- chen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejeni- gen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.	<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates Regierungsrats und des Kantonsrates Kantonsrats finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates Ständerats gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.	<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legennahelegen.	
	<sup>3a</sup> Die Staatkanzlei kann die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) verkürzen, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen.	
<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit Beginn der Wintersession des Ständerates.	<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des StänderatesStänderats beginnt mit Beginn der Wintersession des StänderatesStänderats.	
§ 31 Einreichung; Wahlanmeldeschluss	§ 31 Abs. 1	
<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar	<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar	
a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;	a) <b>(geändert)</b> für die Wahlen der Mitglieder des StänderatesStänderats, des RegierungsratesRegierungsrats, des Verwaltungs-, Ober-, Kantonsund StrafgerichtesStrafgerichts der Staatskanzlei;	
b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.	b) <b>(geändert)</b> für die Mitglieder des <del>Kantonsrates</del> <u>Kantonsrats</u> der Gemeindekanzlei.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
§ 33 Unterzeichnung	§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) Unterzeichnung und Vertretung (Überschrift geändert)	§ 33 Abs. 1a (neu)
<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.	<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss <u>nebst der kandidierenden Person (§ 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 3) von mindestens</u> zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.	
		<sup>1a</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.
<sup>2</sup> Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht aus- drücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Er- klärungen rechtsverbindlich abzugeben.	<sup>2</sup> Die erstunterzeichnende Person erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.	
<sup>3</sup> Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.	<sup>3</sup> Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	<sup>4</sup> Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.	
§ 36 Ergänzung von Wahlvorschlägen	§ 36 Abs. 4 (geändert)	
<sup>4</sup> Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes, werden die Ersatz- vorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.	<sup>4</sup> Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des <del>Wahlvorschlages</del> <u>Wahlvorschlags</u> nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des <del>Wahlvorschlages</del> angereiht.	
§ 37 Listen bei Proporzwahlen		§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu)
<sup>2</sup> Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.		<sup>2</sup> Die Listen werden in alphabetischer mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben derihrer Titel-aufgeführt.
		<sup>2a</sup> Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 2 geordneten Listen aufgeführt.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
		<sup>2b</sup> Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung für den Grossen Gemeinderat nach der kantonalen Nummerierung.
§ 37a Bereinigte Wahlvorschläge bei Majorzwahlen	§ 37a Abs. 1 (geändert)	
<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.	<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen werden im Falle eines Urnengangs die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.	
§ 39 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel	§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert)	§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert)
<sup>1</sup> Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz "bisher") vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt.	<sup>1</sup> Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse Wohnort, gegebenenfalls der Zusatz "bisher") «bisher») vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt.	<sup>1</sup> Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wehnert Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz «bisher») vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
<sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.	<sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, WohnadresseWohnort, gegebenenfalls den Zusatz "bisher" «bisher» sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.	<sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, WohnortWohnadresse, gegebenenfalls den Zusatz «bisher» sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.
§ 43 Zusatzstimmen	§ 43 Abs. 3 (aufgehoben)	
<sup>3</sup> Leere Wahlzettel können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von Vorgeschlagenen ausgefüllt werden.	<sup>3</sup> Aufgehoben.	
§ 52 Ergänzungswahl	§ 52 Abs. 3 (geändert)	§ 52 Abs. 3 (geändert)
<sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzufüh- ren.	<sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legennahele- gen, innert vier Monaten seit-durchzuführen, nach- dem das Freiwerden deseines Sitzes durchzuführen bekannt geworden ist.	<sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, innert vier Monaten durchzuführen, nachdem das Freiwerden eines Sitzes bekannt geworden ist. <u>Für zweite Wahlgänge ist § 56 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.</u>
3.1.2.a Wahl des Kantonsrates	Titel nach § 52 (geändert) 3.1.2.a Wahl des Kantonsrates Kantonsrats	
§ 52a Verfahren	§ 52a Abs. 1 (geändert)	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
<sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 52b–52f) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.	¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 52b–52f§§ 52b–52g) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23§§ 1–23a sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.	
§ 52c Listengruppen	§ 52c Abs. 3 (geändert)	
<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffen- den Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindes- tens 3 % aller Parteistimmen erhält.	<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder im gesamten Kantonwenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % aller Parteistimmen erhältentspricht.	
§ 52d Oberzuteilung auf die Listengruppen	§ 52d Abs. 1 (geändert)	
<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.	<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt- <del>und zur nächstgelegenen ganzen Zahl- gerundet</del> . Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.	
§ 52e Unterzuteilung auf die Listen	§ 52e Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)	
	<sup>1a</sup> Falls die Zahl der Sitze der stimmenstärksten Liste in einem Wahlkreis nicht mindestens eins beträgt, wird diese auf eins erhöht (Majorzbedingung).	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	<sup>1b</sup> Führt die Anwendung der Majorzbedingung zu einem Widerspruch mit Absatz 2, so werden in möglichst wenigen Wahlkreisen die Majorzbedingung deaktiviert, sodass die Bedingungen von Absatz 2 eingehalten werden können. Gibt es dafür mehrere gleichwertige Möglichkeiten, entscheidet das Los.	
§ 52f Sitzverteilung innerhalb der Listen	§ 52f Abs. 1a (aufgehoben)	
<sup>1a</sup> In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz.	<sup>1a</sup> Aufgehoben.	
	§ 52g (neu) Sitzzuteilung im Spezialfall  1 Kommt es bei der Anwendung des doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahrens zu einer Konstellation, bei der keine Sitzzuteilung gemäss § 52d–52f möglich ist, werden die Sitze in jedem Wahlkreis separat in analoger Anwendung von Art. 40 ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte[SR 161.1] verteilt.	
§ 57 Ergänzungswahlen	§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (neu)	§ 57 Abs. 1 (geändert)
<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.	<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sindwerden, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legennahelegen, innert vier Monaten seit-durchzuführen, nachdem das Freiwerden deseines Sitzes durchzuführen bekannt geworden ist.	<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei werden, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, innert vier Monaten durchzuführen, nachdem das Freiwerden eines Sitzes bekannt geworden ist. Für zweite Wahlgänge ist § 56 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	<sup>1a</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.	
	<sup>3</sup> Für die Gerichte wird keine Ergänzungswahl durchgeführt, wenn im Jahr, in welchem die Vakanz entsteht, Gesamterneuerungswahlen stattfinden.	
§ 60 Gesamterneuerungswahlen	§ 60 Abs. 3 (geändert)	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.	<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legennahelegen.	
§ 61 Ausschreibung	§ 61 Abs. 1 (geändert)	
<sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Gesamterneuerungswahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren anzugeben. Diese sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.	<sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Gesamterneuerungswahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren anzugeben. Diese sind am FreitagDonnerstag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.	
§ 62 Ergänzungswahlen	§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)	§ 62 Abs. 1 (geändert)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.	<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sindwerden, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legennahelegen, innert vier Monaten seit durchzuführen, nachdem das Freiwerden deseines Sitzes durchzuführenbekannt geworden ist. <sup>1a</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.	<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei werden, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, innert vier Monaten durchzuführen, nachdem das Freiwerden eines Sitzes bekannt geworden ist. Für zweite Wahlgänge ist § 56 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.
§ 64 Zuständige Behörde	§ 64 Abs. 4 (geändert)	
<sup>4</sup> Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlages behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).	<sup>4</sup> Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des <del>Wahlvorschlages</del> <u>Wahlvorschlages</u> behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).	
		§ 65a (neu) Vergabe von Listennummern

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
		<sup>1</sup> Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Die Stimmen von Listen, für die Unterlistenverbindungen bestehen, werden zusammengezählt. Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.
		<sup>2</sup> Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufge- teilt, so erhalten diese weiteren Listen die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a.
		<sup>3</sup> Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 1 geordneten Listen aufgeführt.
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Titel nach § 69 (geändert) 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen Schlussbestimmungen	Titel nach § 69 (geändert)  6. Schlussbestimmungen Übergangsbestimmungen
<b>§ 70</b> Änderung bisherigen Rechts[Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen abgedruckt und werden hier nicht publiziert.]	§ 70 Aufgehoben.	§ 70 Abs. 1 (neu) Änderung bisherigen RechtsVerbleib gewählter Mitglieder des Stimmbüros (Aufhebung rückgängig, Wortlaut geltendes Recht geändert.)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
		<sup>1</sup> Personen, die gemäss § 5 Abs. 1 für eine feste Amtsdauer in das Stimmbüro gewählt wurden, dürfen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Stimmbüro ver- bleiben, auch wenn sie die Anforderungen des § 5 Abs. 2 in der neuen Fassung nicht mehr erfüllen.
§ 71 Aufgehobenes Recht	§ 71 Aufgehoben.	
<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen[GS 19, 543] vom 23. Januar 1969 aufgehoben.		
§ 72 Vollzug		§ 72 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.		
§ 73 Inkrafttreten	§ 73 Abs. 1 (aufgehoben)	§ 73 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes.[Vom Bund genehmigt am 6. Dez. 2006] Es tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am 16. Dez. 2006].	<sup>1</sup> Aufgehoben.	
	11.	
	1.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	Der Erlass BGS <u>161.1</u> , Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 3. Januar 2025), wird wie folgt geändert:	
§ 16 Ausserordentliche Ersatzmitglieder	§ 16 Abs. 1	
<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte	<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmit- glieder der Gerichte	
c) für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zu- nahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu er- füllen.	c) (geändert) für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen-; d) (neu) für den Rest der Amtsperiode, wenn ge-	
	mäss § 57 Abs. 3 WAG[BGS <u>131.1</u> ] keine Ergänzungswahl durchgeführt wird.	
	2. Der Erlass BGS <u>162.1</u> , Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976 (Stand 8. November 2024), wird wie folgt geändert:	
	§ 53a (neu) Wählbarkeitsvoraussetzungen	§ 53a Gelöscht.
	<sup>1</sup> Für die Wahl bzw. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern sind folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung;	
	b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.	
§ 54a Ausserordentliche Ersatzmitglieder	§ 54a Abs. 1	
<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:	<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:	
3. für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen.	3. <b>(geändert)</b> für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen:	
	4. <b>(neu)</b> für den Rest der Amtsperiode, wenn gemäss § 57 Abs. 3 WAG[BGS 131.1] keine Ergänzungswahl durchgeführt wird.	
	§ 105 (neu) Wählbarkeitsvoraussetzungen	§ 105 Gelöscht.
	<sup>1</sup> Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt bzw. angestellt sind, finden die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 53a) keine Anwendung, auch nicht für die Wiederwahl.	
	3. Der Erlass BGS <u>171.1</u> , Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980 (Stand 1. Septem-	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	ber 2020), wird wie folgt geändert:	
§ 6 Wahlfähigkeit	§ 6 Abs. 2 (neu)	
	<sup>2</sup> Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 [Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG][BGS 131.1]) im massgebenden Wirkungskreis zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraussetzung scheidet sie aus ihrem Amt aus.	
§ 57a Meldepflicht	§ 57a Abs. 3 (geändert)	
<sup>3</sup> Wer sich niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.	<sup>3</sup> Wer sich niederlässt, muss einen Heimatschein, wer-Aufenthalt nimmt, muss einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1])) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3800.2 (Lauf- nummer 17841)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2025; Vorlage Nr. 3800.3 (Laufnummer 18051)
	Veröffentlichung im Amtsblatt am in Kraft.	
	Zug,	
	Kantonsrat des Kantons Zug	
	Der Präsident Stefan Moos	
	Der Landschreiber Tobias Moser	
	Publiziert im Amtsblatt vom	